

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat vor dem 1. Dezember 2006 über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) einen kurzen aktualisierten schriftlichen Bericht über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit den Ziffern 4 und 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen samt diesbezüglichen Empfehlungen zu übermitteln;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5524. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5555. Sitzung am 25. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5555. Sitzung am 25. Oktober 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Côte d’Ivoire‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Côte d’Ivoires ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Said Djinnit, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Herrn Djinnit unterrichten.

Die Ratsmitglieder hörten eine Erklärung von Herrn Youssouf Bakayoko, dem Minister für auswärtige Angelegenheiten Côte d’Ivoires.“

Auf seiner 5561. Sitzung am 1. November 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d’Ivoires (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d’Ivoire

Zehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire (S/2006/821)“.

Resolution 1721 (2006) vom 1. November 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d’Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d’Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens (Abkommen von Linas-Marcoussis)³¹⁶, das von der Konferenz der Staatshäupter über Côte d’Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens (Accra-III-Abkommen)³¹⁷ und des am 6. April 2005 in Pretoria unterzeichneten Abkommens (Abkommen von Pretoria)³¹⁸,

³¹⁶ S/2003/99, Anlage I.

³¹⁷ S/2004/629, Anlage.

³¹⁸ S/2005/270, Anlage I.

in Würdigung der fortgesetzten Bemühungen der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

sowie in Würdigung des unermüdlischen Einsatzes des Präsidenten Südafrikas, Thabo Mbeki, im Dienste des Friedens und der Aussöhnung in Côte d'Ivoire sowie der zahlreichen Initiativen, die er in seiner Eigenschaft als Vermittler der Afrikanischen Union zur Förderung des Friedensprozesses ergriffen hat, geleitet von seiner festen Entschlossenheit, afrikanische Lösungen für afrikanische Probleme zu finden,

ferner in Würdigung der ständigen Bemühungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, Herr Pierre Schori, und der Hohe Beauftragte für die Wahlen in Côte d'Ivoire, Herr Gérard Stoudmann, sowie die Internationale Arbeitsgruppe unternahmen, und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die unparteiischen Kräfte, namentlich die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die sie unterstützenden französischen Truppen,

nach Kenntnisnahme des Beschlusses, den der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 17. Oktober 2006 in Addis Abeba abgehaltenen vierundsechzigsten Tagung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs gefasst hat („Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats“)³¹⁹,

nach Anhörung des Berichts von Herrn Said Djinnit, Kommissar der Afrikanischen Union, am 25. Oktober 2006,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 2006³²⁰, insbesondere der Ziffern 68 bis 80,

eingedenk dessen, dass das verfassungsmäßige Mandat von Präsident Laurent Gbagbo am 30. Oktober 2005 und das Mandat der ehemaligen Nationalversammlung am 16. Dezember 2005 ablief,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire, namentlich die schwerwiegenden humanitären Folgen, die in großem Maße Leid unter der Zivilbevölkerung und Vertreibungen verursacht haben,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *befürwortet* den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union³¹⁹, unterstreicht, dass seine ungehinderte Durchführung die volle Unterstützung durch den Sicherheitsrat erfordert, stellt daher fest, dass die nachfolgenden Bestimmungen dieser Resolution, denen der Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats zugrunde liegt, darauf zielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire vollständig durchzuführen und bis zum 31. Oktober 2007 freie, offene, faire und transparente Wahlen in diesem Land durchzuführen, und erklärt, dass diese Bestimmungen während des Übergangszeitraums Anwendung finden sollen, bis ein neu gewählter Präsident sein Amt antritt und eine neue Nationalversammlung gewählt wird;

2. *nimmt Kenntnis* vom dem zehnten Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 8. September 2006³²¹;

³¹⁹ Siehe S/2006/829, Anlage.

³²⁰ S/2006/821.

³²¹ S/2006/738, Anlage.

3. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen nicht zum vorgesehenen Termin durchgeführt werden können und dass der Übergangszeitraum und die Mandate von Präsident Laurent Gbagbo und Premierminister Charles Konan Banny am 31. Oktober 2006 abgelaufen sind;

4. *verweist* auf die Ziffern 5 und 8 des zehnten Schlusskommuniqués der Internationalen Arbeitsgruppe, Ziffer 10 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und Ziffer 75 a) des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 2006³²⁰ und erklärt daher, dass die vollständige Durchführung dieser Resolution im Einklang mit den Ziffern 13 und 14 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats sowie des von dem Premierminister geleiteten Friedensprozesses die uneingeschränkte Befolgung durch alle ivorischen Parteien verlangt und erfordert, dass sie sich auf keine rechtlichen Bestimmungen berufen, um diesen Prozess zu behindern;

5. *schließt sich* dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats *an*, dass Präsident Laurent Gbagbo für einen weiteren und abschließenden Übergangszeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem 1. November 2006 Staatschef bleiben soll;

6. *schließt sich außerdem* dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats *an*, das Mandat von Premierminister Charles Konan Banny um einen weiteren und abschließenden Übergangszeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem 1. November 2006 zu verlängern, sowie dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats, dass der Premierminister nicht berechtigt ist, bei den bis zum 31. Oktober 2007 durchzuführenden Präsidentschaftswahlen zu kandidieren;

7. *betont*, dass der Premierminister das Mandat hat, alle Bestimmungen des von der Internationalen Arbeitsgruppe aufgestellten Etappenplans und der zwischen den ivorischen Parteien eingegangenen Vereinbarungen zur Abhaltung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen bis spätestens 31. Oktober 2007 mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen und potenzielle Geber durchzuführen und insbesondere die folgenden Schritte zu unternehmen:

- Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms;
- Identifizierung der Bevölkerung und Registrierung der Wähler zum Zwecke der Aufstellung glaubhafter Wählerverzeichnisse;
- Entwaffnung und Auflösung der Milizen;
- Wiederherstellung der Staatsgewalt und Wiedereinsetzung der Verwaltung und der öffentlichen Dienste im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires;
- technische Vorbereitung der Wahlen;
- Neugliederung der Streitkräfte gemäß Ziffer 17 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und Absatz 3 Buchstabe f des Abkommens von Linas-Marcoussis³¹⁶;

8. *betont außerdem*, dass der Premierminister zur Durchführung des in Ziffer 7 festgelegten Mandats über alle notwendigen Befugnisse und alle geeigneten finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen sowie über volle und uneingeschränkte Autorität verfügen muss, im Einklang mit den Empfehlungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 6. Oktober 2006, und dass er ermächtigt sein muss, im Minister- oder im Regierungsrat alle erforderlichen Entscheidungen in allen Fragen im Wege von Verordnungen oder Gesetzesdekreten zu treffen;

9. *betont ferner*, dass der Premierminister zur Durchführung des in Ziffer 7 festgelegten Mandats außerdem über die notwendige Autorität über die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires verfügen muss;

10. *erinnert* an Absatz 10 Ziffer iii) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats vom 6. Oktober 2005³²² und die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. De-

³²² Siehe S/2005/639, Anlage.

zember 2005³²³, bekräftigt die Ziffern 6 und 7 der Resolution 1633 (2005) vom 21. Oktober 2005 und erinnert daran, dass der Premierminister uneingeschränkte Autorität über die von ihm einzusetzende Regierung ausüben wird;

11. *bekräftigt*, dass die Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Identifizierung gleichzeitig durchgeführt werden sollen, hebt beider zentrale Bedeutung für den Friedensprozess hervor, legt dem Premierminister eindringlich nahe, sie unverzüglich durchzuführen, und fordert alle ivoirischen Parteien auf, diesbezüglich uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten;

12. *verlangt* die sofortige Wiederaufnahme des Programms zur Entwaffnung und Auflösung der Milizen im gesamten Hoheitsgebiet des Landes, betont, dass dieses Programm ein wichtiger Bestandteil des Friedensprozesses ist, und unterstreicht, dass die Anführer der Milizen bei der vollen Durchführung dieses Prozesses individuelle Verantwortung tragen;

13. *fordert* den Premierminister *nachdrücklich auf*, durch die Unterzeichnung der entsprechenden Verordnungen unter den in Ziffer 8 genannten Bedingungen sofort alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Ausstellung von Geburts- und Staatsangehörigkeitsurkunden im Rahmen des Identifizierungsprozesses zu beschleunigen, im Geiste der Gerechtigkeit und der Transparenz;

14. *verlangt*, dass alle beteiligten ivoirischen Parteien, insbesondere die Streitkräfte der Forces Nouvelles und die Streitkräfte Côte d'Ivoires, uneingeschränkt und nach Treu und Glauben an der Arbeit der Vierparteienkommission teilnehmen, die für die Aufsicht über die Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und die Tätigkeiten zur Entwaffnung und Auflösung der Milizen zuständig ist;

15. *bittet* den Premierminister, in Verbindung mit allen ivoirischen Parteien, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen umgehend eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, ihm einen Plan zur Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte vorzulegen und mögliche Seminare über die Reform des Sicherheitssektors vorzubereiten, die von der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten veranstaltet würden, mit dem Ziel, Verteidigungs- und Sicherheitskräfte wieder aufzubauen, die den Werten der Integrität und der republikanischen Moral verpflichtet sind;

16. *legt* der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit Partnern und mit Beteiligung von Kommandeuren und ranghohen Offizieren aus westafrikanischen Postkonfliktländern Seminare über die Reform des Sicherheitssektors zu veranstalten, um unter anderem die Grundsätze der zivilen Kontrolle über die Streitkräfte sowie der persönlichen und individuellen Verantwortung für ungestraft gebliebene Handlungen oder Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen;

17. *bittet* den Premierminister, in Verbindung mit allen beteiligten ivoirischen Parteien und dem Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire umgehend eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, ihm bei der Durchführung des Identifizierungsprozesses und der Wählerregistrierung behilflich zu sein, um deren Glaubhaftigkeit und Transparenz zu gewährleisten;

18. *legt* dem Premierminister *nahe*, sich gegebenenfalls um die aktive Mitwirkung der Zivilgesellschaft zu bemühen, um den Friedensprozess voranzubringen, und fordert die ivoirischen Parteien, den Hohen Beauftragten für die Wahlen und die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nachdrücklich auf, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 die Rechte und Ressourcen von Frauen und die Geschlechterperspektive als Querschnittsthemen bei der Durchführung des Friedensprozesses zu berücksichtigen, einschließlich durch Konsultationen mit lokalen und internationalen Frauengruppen;

19. *verlangt*, dass alle ivoirischen Parteien jeder Aufstachelung zu Hass und Gewalt in Radio- und Fernsehsendungen sowie in allen anderen Medien ein Ende setzen, und fordert den Premierminister nachdrücklich auf, gemäß den am 5. Juli 2006 in Yamoussoukro gefass-

³²³ S/PRST/2005/60.

ten Beschlüssen³¹¹ und dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats³¹⁹ unverzüglich einen Verhaltenskodex für die Medien zu erstellen und anzuwenden;

20. *schließt sich* dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats *an*, der vorsieht, dass zur Vermeidung mehrfacher und widersprüchlicher Vermittlungsbemühungen der Präsident Kongos, Denis Sassou Nguesso („der Vermittler“), in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Afrikanischen Union die Vermittlungsbemühungen leiten wird, in Verbindung mit den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und bei Bedarf in Verbindung mit jedem anderen afrikanischen Führer, der bereit ist, bei der Suche nach Frieden in Côte d’Ivoire einen Beitrag zu leisten, und unterstreicht, dass der Vertreter des Vermittlers in Côte d’Ivoire die täglichen Vermittlungsbemühungen in Verbindung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs leiten wird;

21. *ersucht* die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Durchführung des Friedensprozesses auch weiterhin genau zu überwachen und zu verfolgen, bittet sie, vor dem 1. Februar 2007 die erzielten Fortschritte zu überprüfen und, falls sie es für angemessen halten, die Situation nach diesem Datum und vor dem 31. Oktober 2007 erneut zu überprüfen, und ersucht sie, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär über ihre Bewertung Bericht zu erstatten und dem Rat nötigenfalls neue Empfehlungen vorzulegen;

22. *verlängert* das in Ziffer 7 der Resolution 1603 (2005) vom 3. Juni 2005 festgelegte Mandat des Hohen Beauftragten für die Wahlen um einen Zeitraum von zwölf Monaten, unterstreicht, dass der Friedens- und Sicherheitsrat den Hohen Beauftragten ermutigt hat, eine größere Rolle bei der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wahlprozess oder von Problemen zu übernehmen, die sich aus den noch zu beschließenden Verfahren und Prozessen zur Gewährleistung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen ergeben, und beschließt daher, dass der Hohe Beauftragte zusätzlich zu seinem Mandat in voller Unterstützung des Premierministers und in Absprache mit diesem

- die einzige Autorität sein wird, die befugt ist, im Hinblick auf die Verhütung oder Beilegung von Problemen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wahlprozess in Verbindung mit dem Vermittler als Schlichter zu fungieren;
- verifizieren wird, dass in allen Stadien des Wahlprozesses, einschließlich der Identifizierung der Bevölkerung, der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses und der Ausgabe von Wahlkarten, alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Normen gegeben sind;

23. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire, im Einklang mit ihrem in Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 erteilten Mandat, Personal der Vereinten Nationen zu schützen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets die Sicherheit des Hohen Beauftragten für die Wahlen zu gewährleisten;

24. *verweist* auf Ziffer 9 und betont daher, dass der Premierminister die Autorität über das Personal der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d’Ivoires, das den Schutz seiner Person und die Sicherheit seiner Amtsräumlichkeiten gewährleistet, ausüben muss, namentlich indem er es ernannt, unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 2 l) der Resolution 1609 (2005);

25. *erinnert* an die Rolle der Internationalen Arbeitsgruppe als Garant und unparteiischer Schiedsrichter des Friedensprozesses und ersucht sie,

- so bald wie möglich in Verbindung mit dem Premierminister einen genauen Zeitplan für die Umsetzung der Hauptelemente des Etappenplans aufzustellen;
- die bei der Umsetzung des Etappenplans erzielten Fortschritte monatlich zu evaluieren, zu überwachen und genau zu verfolgen;
- dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär über ihre Bewertung der erzielten Fortschritte und etwaige Hindernisse, auf die der Premierminister bei der Durchführung seines in Ziffer 7 festgelegten Mandats gestoßen ist, Bericht zu erstatten;

- gegebenenfalls allen beteiligten ivorischen Parteien und dem Rat die Empfehlungen zu unterbreiten, die sie für notwendig erachtet;

26. *verlangt*, dass alle ivorischen Parteien jede Anwendung von Gewalt und Gewalttätigkeit, einschließlich gegen Zivilpersonen und Ausländer, und alle Formen unruhestiftender Straßenproteste unterlassen;

27. *verlangt außerdem*, dass alle ivorischen Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller ivorischen Staatsangehörigen im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten;

28. *verlangt ferner*, dass alle ivorischen Parteien bei den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie der Organisationen der Vereinten Nationen und ihres beigeordneten Personals voll kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, und bekräftigt, dass keinerlei Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit oder Behinderung bei der vollständigen Erfüllung ihres Mandats geduldet werden wird;

29. *fordert* die Nachbarländer Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, jede grenzüberschreitende Bewegung von Kombattanten oder Waffen nach Côte d'Ivoire zu unterbinden;

30. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und fordert die ivorischen Behörden nachdrücklich auf, diese Verletzungen unverzüglich zu untersuchen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

31. *erinnert an* die individuelle Verantwortung aller ivorischen Parteien, einschließlich der Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires und der Streitkräfte der Forces Nouvelles, ungeachtet ihres Ranges, bei der Durchführung des Friedensprozesses;

32. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gegen die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen, von denen unter anderem festgestellt wird, dass sie die Durchführung des Friedensprozesses blockieren, namentlich indem sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Hohen Beauftragten für die Wahlen, die Internationale Arbeitsgruppe, den Vermittler oder seinen Vertreter in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern, dass sie für seit dem 19. September 2002 begangene schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind, dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln oder dass sie gegen das Waffenembargo verstoßen, gezielte Maßnahmen gemäß den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004 und 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 zu verhängen;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5561. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5591. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Elfter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2006/939)“.

Resolution 1726 (2006) vom 15. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,